

Satzung für die Märkte der Stadt Radevormwald

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666/SGV.NW.2023) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 64 bis 71a der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1987 (BGBl. I S. 425) und den hierzu ergangenen Änderungen hat der Rat der Stadt Radevormwald in seiner Sitzung am __.__.____ folgende Marktsatzung beschlossen:

Allgemein

§ 1 Marktplätze und Marktzeiten

- (1) Die Stadt Radevormwald betreibt Wochenmarkt, Weihnachtsmarkt und Pflaumenkirmes als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Plätze, Zeitpunkt sowie Öffnungszeiten werden durch Festsetzungsbescheide des Bürgermeisters bestimmt.
- (3) Die Stadt Radevormwald kann aus besonderem Anlass den Markttag, die Marktzeit und den Marktplatz vorübergehend ändern bzw. verlegen. Eine solche Änderung bzw. Verlegung wird öffentlich bekannt gemacht.

§ 2 Vergabe der Standplätze

- (1) Zur Teilnahme an den Märkten ist im Rahmen der allgemein geltenden Bestimmungen und dieser Satzung jedermann berechtigt.
- (2) Im Einzelfall kann - je nach den Umständen befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt - die Zulassung versagt werden, wenn
 - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
 - c) gegen diese Satzung oder gegen eine auf ihrer Grundlage ergangene Anordnung des Personals oder gegen eine Auflage zur Zulassung gröblich oder trotz Mahnung wiederholt verstoßen worden ist,
 - d) der Standplatz wiederholt ohne triftigen Grund und ohne das Ordnungsamt darüber unverzüglich zu verständigen, nicht benutzt worden ist,
 - e) diese durch eine Änderung der Festsetzung nach § 69 Gewerbeordnung erforderlich oder der Marktplatz ganz oder teilweise für im öffentlichen Interesse liegende Zwecke benötigt wird,
 - f) trotz Aufforderung die nach der "Gebührenordnung zur Erhebung von Marktstandgeldern" in der jeweils geltenden Fassung geschuldeten Entgelte nicht gezahlt worden sind.
- (3) Im Einzelfall kann - je nach den Umständen befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt - aus den Gründen des Abs. 2 Buchstabe c) bis f) die Zulassung nachträglich widerrufen werden. Wird die Zulassung widerrufen, kann das Ordnungsamt die sofortige

Räumung des Standplatzes verlangen.

- (4) Die Zulassung ist nicht übertragbar. Sie kann jederzeit mit Auflagen zum Schutze
 - a) der Marktbesucher gegen Ausbeutung und gegen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit,
 - b) der im Marktbetrieb Beschäftigten gegen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit,
 - c) gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und sonst gegen erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für die Anwohner der Marktplätze oder Nachbargrundstücke sowie der Allgemeinheit, versehen werden.
- (5) Der Inhaber einer Zulassung kann schriftlich gegenüber dem Ordnungsamt auf die Zulassung verzichten.
- (6) Der Bürgermeister bzw. dessen Aufsichtsperson weisen die Standplätze nach pflichtgemäßem Ermessen zu. Niemand hat einen Rechtsanspruch auf Zulassung oder einen bestimmten Platz.
- (7) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt für bestimmte Tage (Tageszuweisungen) oder auf unbestimmte Zeit (Dauerzuweisung).
- (8) Werden zugewiesene Standplätze innerhalb von einer Stunde nach Marktbeginn nicht belegt oder vor Beendigung der festgesetzten Verkaufszeit frei, können sie durch die Aufsichtspersonen für den betreffenden Markttag anderen Marktbesckickern zugewiesen werden.

§ 3 Pflichten der Marktbesckicker, ihrer Gehilfen und ihrer Besucher

- (1) Alle Marktbesckicker, ihre Gehilfen und die Marktbesucher sind mit dem Betreten des Marktbetriebes den Anordnungen dieser Marktsatzung sowie den Weisungen des Ordnungsamtes unterworfen.
- (2) Sie sind verpflichtet, den Anordnungen der eingesetzten Aufsichtspersonen, die diese im Rahmen dieser Marktsatzung und der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Regelung der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und der Zulassung zusätzlicher Warenarten auf dem Markt im Stadtgebiet Radevormwald treffen, unverzüglich Folge zu leisten. Die Marktbesckicker haben ihre Gehilfen zur Befolgung solcher Anordnungen und Weisungen anzuhalten.
- (3) Mit dem Anfahren von Marktgeräten und Waren, Belegen von Plätzen und Aufbau sowie Aufstellen der Verkaufsstände darf frühestens zwei Stunden vor Marktbeginn begonnen werden. Es muss zum Beginn der festgesetzten Verkaufszeit beendet sein.
- (4) Während der Verkaufszeit ist der Abbau von Ständen nicht zulässig, es sei denn, eine Gefährdung oder Störung des Marktbetriebes tritt nicht ein und die Zustimmung der Aufsichtsperson der Stadt Radevormwald liegt vor.
- (5) Nach Beendigung der festgesetzten Verkaufszeit ist der Platz binnen 2 Stunden zu räumen.
- (6) Waren dürfen nicht durch lautes Aufrufen und Anpreisen oder durch Umhertragen angeboten werden, ausgenommen auf der Pflaumenkirmes.

- (7) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis des Ordnungsamtes weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, noch an Straßenleuchten, Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden. Das Einschlagen von Pflöcken, Haken oder ähnlichen Gegenständen in die Straßenoberfläche ist verboten.
- (8) Alle Personen haben auf den Marktplätzen auf größte Reinlichkeit zu achten. Jede vermeidbare Verschmutzung des Marktgeländes und der angrenzenden Straßen oder Grünanlagen ist verboten.
Hierzu gehört insbesondere das Wegwerfen von Abfällen, Papier, Zigarettenschachteln und Pappmaterial.
Ferner haben die Marktbesicker und ihre Gehilfen zu verhindern, dass
- Abwässer auf die Marktfläche gelangen
 - das für die Waren verwendete Papier vom Wind weggeweht wird. Das beim Auspacken anfallende Papier ist in leeren Kisten zu verstauen.
- (9) Die Marktbesicker sind verpflichtet, ihre Standplätze sowie die etwa nicht belegten unmittelbar benachbarten Standplätze und die angrenzenden Verkehrsflächen vor dem Verlassen des Marktplatzes in gereinigtem Zustand zu übergeben.
- (10) Jeder Marktbesicker ist verpflichtet, alle im Bereich seines Standes anfallenden Abfälle zu sammeln, mitzunehmen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen.
- (11) Den mit einem Dienstaussweis versehenen Aufsichtspersonen, der Lebensmittelaufsicht sowie den Angehörigen der Polizei ist jederzeit der Zutritt zu allen zugewiesenen Standplätzen zur Ausübung ihrer Amtsgeschäfte zu gestatten.
- (12) Jede Störung des Marktfriedens auf dem Marktgelände ist untersagt.
Insbesondere ist verboten,
- Hunde auf dem Marktgelände unangeleint mit sich zu führen oder dort umherlaufen zu lassen
 - Fahrzeuge und Anhänger aller Art auf den Marktplätzen abzustellen, ausgenommen fahrbare Verkaufsstände der Marktbesicker.
- Offenes Licht und offenes Feuer sind vorbehaltlich einer besonderen Genehmigung durch die Aufsichtspersonen nicht gestattet.
- (13) Durch die Aufsichtspersonen können Personen von den Marktplätzen verwiesen und entfernt werden,
- welche die Ruhe und Ordnung stören,
 - die andere Personen an der Benutzung der Märkte hindern oder belästigen

§ 4 Marktverbot

- (1) Wer gegen diese Marktsatzung verstößt, kann durch schriftlichen Bescheid des Bürgermeisters befristet oder auf Dauer vom Betrieb des Marktes ausgeschlossen werden.
- (2) Der Ausschluss kann bereits vorab durch die Aufsicht führende Person mündlich ausgesprochen werden. Über den Ausschluss ist dann in angemessener Frist ein schriftlicher Bescheid der Stadt zu erteilen. Grund und Ausschlussdauer müssen im Bescheid genannt sein.

§ 5 Verkehrssicherungspflicht und Haftung

- (1) Jedem Marktbeschicker obliegt im Bereich seines Standplatzes die Verkehrssicherungspflicht.
- (2) Darüber hinaus erstreckt sich die Verkehrssicherungspflicht auf alle Gegenstände, die vom Marktbeschicker oder seinen Gehilfen innerhalb des Marktbereiches beherrscht oder dort dem allgemeinen Verkehr ausgesetzt werden.
- (3) Neben der Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht sind die Marktbeschicker für sämtliche Schäden verantwortlich, die sich aus einer Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und aus den von ihnen bzw. ihren Gehilfen verursachten Verstößen gegen diese Marktordnung ergeben. Die gesetzliche Haftung der Marktbeschicker und ihrer Gehilfen bleibt hiervon unberührt.
- (4) Für die in den Absätzen 1) und 2) genannten Haftungs- und Pflichtbereiche stellt jeder Marktbeschicker die Stadt Radevormwald von eventuellen Ersatzansprüchen Dritter frei.
- (5) Für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden im Marktbereich haftet die Stadt Radevormwald nur, wenn sie durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des vom Ordnungsamt eingesetzten Personals in Ausübung seiner Tätigkeit verursacht worden ist.
- (6) Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Marktbeschickern eingebrachten Waren, Geräte und dergleichen übernommen.
- (7) Die Marktbeschicker sind verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Haftung der Stadt für außerhalb des Marktbereiches abgestellte Fahrzeuge mit oder ohne Waren ist ausgeschlossen.

Wochenmarkt

§ 6 Zugelassene Waren

- (1) Gegenstände des Wochenmarktes sind die in § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung genannten Waren.
- (2) Darüber hinaus sind auf dem Wochenmarkt folgende Waren des täglichen Bedarfs zugelassen: Textilien, Haushaltsartikel, Lederwaren, Neuheiten.

Weihnachtsmarkt

§ 7 Allgemeine Vorschriften

Für den Weihnachtsmarkt gelten die Vorschriften der §§ 1-5 und 11 bis 13 dieser Satzung

§ 8 Vergabe der Standplätze

Ergänzend zu § 2 erfolgt die Zuweisung der Standplätze an zugelassene Marktbeschicker am Vormittag des 1. Veranstaltungstages des Weihnachtsmarktes an Ort und Stelle. Wer an dieser Zuweisung nicht teilnimmt, hat keinen Anspruch auf einen Standplatz. Näheres regelt die von

der Stadt schriftlich per Bescheid erteilte Standplatzzusage.

Pflaumenkirmes

§ 9 Allgemeine Vorschriften

Für die Pflaumenkirmes gelten die Vorschriften der §§ 1, 3 bis 6, 11 bis 13 dieser Satzung.

§ 10 Vergabe der Standplätze

Ergänzend zu § 2 erfolgt die Zuweisung der Standplätze an die zugelassenen Schausteller an dem der Kirmesveranstaltung vorausgehenden Mittwoch an Ort und Stelle. Wer an dieser Zuweisung nicht teilnimmt, hat keinen Anspruch auf einen Standplatz. Näheres regelt die mit der Stadt schriftlich per Bescheid erteilte Standplatzzusage.

§ 11 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der zugeteilten Standplätze auf dem Wochenmarkt, Weihnachtsmarkt und der Pflaumenkirmes sind Standgelder nach der Gebührensatzung für die Benutzung der Märkte der Stadt Radevormwald (Marktgebührensatzung) zu entrichten. Ein Verwaltungsvertrag für das eingebrachte Gut der Benutzer kommt hierdurch nicht zustande.

§ 12 Ausnahmen

Ausnahmen von dieser Marktsatzung kann das Ordnungsamt auf Antrag in begründeten Einzelfällen zulassen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - entgegen § 1 Abs. 2 dieser Satzung außerhalb der genehmigten Öffnungszeiten Waren verkauft.
 - entgegen § 4 Abs. 5 dieser Satzung den Marktplatz nicht 2 Stunden nach Beendigung der Öffnungszeiten geräumt hat.
 - entgegen § 4 Abs. 8 dieser Satzung das Marktgelände verschmutzt.
 - entgegen § 4 Abs. 9 dieser Satzung seinen Standplatz verschmutzt.
 - entgegen § 4 Abs. 11 dieser Satzung Hunde unangeleint auf dem Marktgelände mit sich führt oder dort unangeleint herumlaufen lässt
- (2) Die unter Abs. 1 genannten Ordnungswidrigkeiten können mit Bußgeld geahndet werden. Die Geldbuße und das Verfahren richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der aktuellen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne von § 36 Abs. 1 OWiG ist der Bürgermeister der Stadt Radevormwald.

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Radevormwald für die Märkte der Stadt Radevormwald vom 29.12.1989 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung für die Märkte der Stadt Radevormwald (Marktsatzung) vom __.__.____ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Radevormwald vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Radevormwald, XXXXXX
Stadt Radevormwald
Johannes Mans, Bürgermeister